Zeitschrift: Film und Radio mit Fernsehen

Herausgeber: Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband

Band: 17 (1965)

Heft: 26

Rubrik: Der internationale Film- und Fernsehrat in Rom

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER INTERNATIONALE FILM - UND FERNSEHRAT IN ROM

Der von der Unesco gegründete und patronisierte Internationale Film- und Fernsehrat hielt in Rom seine Generalversammlung ab. Die Interfilm war durch ihren Präsidenten Dr. F. Hochstrasser , der gleichzeitig Präsident der Informations- und Dokomentationskommission des Rates ist, vertreten. Für den Weltverband für christlichen Rundspruch (WACB) erschien Direktor de Vries vom Weltkirchenrat in Genf.

Der Rat (abgekürzt CICT) hat vor allem die statutarische Aufgabe, die kulturellen Ziele der UNESCO, die internationale kulturelle Zusammenarbeit und Verständigung dadurch zu unterstützen, dass er sie nachdrücklich auf seinem Spezialgebiet Film und Fernsehen unternimmt. Das Zusammenwirken der massgebenden internationalen Spezialisten auf den beiden Gebieten soll in einem kleineren Kreise ermöglicht werden, da die UNESCO selber ein viel zu grosses Gebilde ist, um sich dieser Detailarbeit zu widmen.

Internationale Zusammenarbeit : das bedeutet hier vor allem der freie, unbehinderte Fluss und Austausch von Filmen und Fernsehprogrammen, wovon wir heute noch weit entfernt sind. Zahllose Hindernisse materieller, geistiger und politischer Art stellen sich hier entgegen, welche zu bearbeiten dem Rat ein weiteres Feld eröffnen. Leider ist in den letzten Jahren in dieser Richtung sehr sprunghaft und unsystematisch vorgegangen worden ; manche wichtigen Fragen wurden auch von Vornherein als " zu heiss " bewusst herausgeschnitten. Versuche, sie als absolut notwendig doch zur Sprache zu bringen, wurden vom Präsidenten konsequent unterdrückt. Da dieser aber in Rom erklärt hat, sich nur noch für eine einzige Amtsdauer zur Verfügung zu stellen, ist nach deren Ablauf nach zwei Jahren wohl mit einer Aenderung dieser Verhältnisse zu rechnen.

Vor der Generalversammlung war ein " Gespräch am Runden Tisch " organisiert worden, das sich mit dem Beitrag der internationalen Film-und Fernsehgesellschaften für die Ziele und Arbeiten der Vereinigten Nationen " befasste. Es war eine Fortsetzung des " Runden Tisches " von Cannes, der im Anschluss an ein Referat von T. Gjesdal, dem Direktor des Informationsdepartementes der UNESCO, über welches wir eingehend berichtet haben, organisiert wurde. Viel Neues kam in Rom nicht zu Tage ; immerhin wiederholte sich die Selbst-Rühmerei der verschiedenen Organisationen, die in Cannes über all ihre Taten im Sinne der UNESCO berichteten, in Rom nicht. Von Seiten der Interfilm wurde ergänzend auf einige Schwierigkeiten hingewiesen, die sich der internationalen Verständigungsarbeit mittels des Films in den Weg stellen : einmal das Sprachenproblem, die Notwendigkeit der Synchronisierung der Filme in viele Hunderte von verschiedenen Sprachen (eine blosse Untertitelung ist in Asien und Afrika schon infolge der grossen Zahl von Analphabeten unmöglich), die Tatsache, dass an vielen Orten wichtige Filme nach Ablauf der Lizenzfrist von den Produzenten zerstört werden, sodass von manchen heute, wenn überhaupt, nur noch wenige Kopien in der Originalsprache vorhanden sind, mit denen keine Erwachsenenbildung usw. in andern Ländern mit fremden Sprachen mehr betrieben werden kann. Und drittens die Tatsache, dass die urheberrechtliche Berner Uebereinkunft zum Schutz der Produktion noch von vielen Ländern nicht unterzeichnet ist und nicht anerkannt wird, sodass die Produzenten keine Filme in solche Länder liefern können. Es kommt auch immer wieder vor, dass in andern Erdteilen Filme in Ländern, die der Berner Uebereinkunft angehören, laufend gezeigt und selbst nach-kopiert werden, ohne dass der Produzent je einen Rappen Entschädigung für seine Arbeit und sein Werk erhält. In all diesen Schwierigkeiten müsste der Rat eingehend auf Grund exakter Unterlagen überlegen, wie sie zu bekämpfen wären. Es entstand einige Diskussion, die jedoch zu keinem praktischen Ergebnis führte. Es besteht leider wenig Aussicht, dass bei der augenblicklichen Lage der Dinge von den verschiedenen interessanten Vorschlägen etwas realisiert wird. Die Neigung, etwas nur zu bereden, ohne praktische Konsequenzen aus dem Ergebnis der Diskussion zu ziehen, ist im CICT gegenwärtig beträchtlich.

Am folgenden Tag fand die Generalversammlung statt. In seinem Jahresbericht musste der Präsident auf die Unterbrechung der Arbeiten hinweisen, welche durch die Herabsetzung des Beitrages der UNESCO auf 10'000 $ und die Schwierigkeiten der Beschaffung des italienischen Beitrages von 20'000 $ verursacht wurden. Das wird sich nun nach Erklärung von offizieller italienischer Seite ändern, nachdem die Beitragsleistung in das neue italienische Filmgesetz aufgenommen wurde. Damit werden auch die Kommissionen, die effektiv die Arbeit leisten müssen, wieder in Funktion treten können. Die Kassenführung und die Abrechnungen, die vorgelegt wurden, erwiesen sich allerdings so problematisch, dass darüber nicht Beschluss gefasst werden konnte. Es werden nun Rechnungsrevisoren in Funktion treten müssen.

Von den Kommissionen sind die Leistungen der Informations- und Dokumentationskommission zu erwähnen, welche ihre Arbeiten über den erleichterten Verkehr über die Zollgrenzen mit einem kleinen Führer für Filmbenutzer abgeschlossen hat, den ihr Sekretär-Rapporteur Pierre Chesnais verfasste. Er ist im Verlag der UNESCO herausgekommen und enthält in französischer und englischer Sprache erklärend alle internationalen Zoll-Konventionen, besonders auch die wichtigen von Florenz und von Beyruth über die für kulturelle Zwecke vereinbarten Zollerleichterungen. Ausserdem wird sich die Kommission auch weiter mit der Verhinderung der Vernichtung wichtiger Filme nach Ablauf der Lizenzfrist zu befassen haben, ferner mit dem Ergebnis der grossen Umfrage über den "Cinéma non-commercial". In ihre Kompetenz gehört auch die Vorbereitung der kommenden Internationalen Konferenz in Genf über die freie Zirkulation kultureller Güter und jene der Teilnahme an der weniger wichtigen Tagung des Europarates im März in Bern über die Förderung des Kulturfilms. Dr. F. Hochstrasser (Interfilm) wurde als Präsident der Kommission bestätigt.

Neben einzelnen Organisationen, die ihren Beitrag nicht mehr bezahlt hatten und deshalb ausgeschlossen wurden, konnten nach langen Diskussionen vier neue Mitglieder aufgenommen werden: Der Internationale Verband der Dokumentarfilmer, das Internationale Syndicat der Radio-, Film- und Fernsehautoren, der Internationale Teleclub, und die Internationale Union zur Erforschung von Film und Fernsehen,(der als schweizerische Sektion die Schweizerische Gesellschaft für Filmwissenschaft und Filmrecht angehört). Gegen diese waren im Vorberatungsstadium des Exekutivausschusses in Cannes letzten Sommer von verschiedenen Seiten Ablehnungsanträge gestellt worden, zur Hauptsache mit der Begründung, es handle sich nur um eine auf das deutsche Sprachgebiet beschränkte, regionale, nicht internationale Organisation. Der überwiegend angelsächsische-lateinische Rat konnte sich nur schwer entschliessen, eine Gesellschaft aufzunehmen, in welcher keine Franzosen, Italiener und Angelsachsen vertreten waren, doch verstummte schliesslich in Rom die Opposition. -Als ausserordentliche Mitglieder wurden das internationale, technische Centrum für Massenmedien und das Festival von Mannheim aufgenommen.

Bei den Wahlen wurde John Maddison nochmals im Amt des Präsidenten bestätigt, doch erklärte er, dass dies seine letzte Amtsperiode sein werde. Bei den Wahlen in den Exekutivausschuss kam es verschiedentlich zu scharfen Diskussionen, was zum Beschluss führte, das gesamte Wahlreglement neu zu überarbeiten. Bereits im April soll in Mailand die nächste Generalversammlung stattfinden. Nötig ist sie, es ist ein grosses Aufgaben-Pensum nachzuholen.

WIEDER DIE LUZERNISCHE FILMZENSUR

FH. Der Kt. Luzern besitzt bekanntlich die neben dem Wallis strengste und dazu noch obligatorische Vorzensur für alle Filme. Eine vorurteilsfreie Filmarbeit für Erwachsene ist unter solchen Verhältnissen nur beschränkt möglich. In Erkenntnis dieser Tatsache ist der Filmklub Luzern dazu übergegangen, wichtige Filme, die er selbst in streng geschlossener Vorstellung nicht zeigen durfte, ausserhalb des Kantons, im bernischen Huttwil, vorzuführen. Was sich dann abspielte, ist lehrreich.

Die Ausweichstelle Huttwil war natürlich der herrschenden Partei, die materiell und geistig die Filmzensurbehörde mehrheitlich stellt, ein Dorn im Auge. Doch mochte sie direkt dagegen nicht aufkommen, denn den Bürgern zu verbieten, in das benachbarte Huttwil zu reisen, war nicht denkbar. (Ausserdem hatte der Filmklub sich seinerzeit im Rechtsstreit vor Bundesgericht vergewissert, dass ihm daraus keine Nachteile entstehen könnten, und diese leichte Ausweichmöglichkeit ist auch das Motiv für das Bundesgericht für sein die Regierung in Luzern nur formell schützendes Urteil gewesen). Hier hat der im Zeitalter des europäischen Zusammenschlusses allmählich immer fragwürdiger werdende Kantönli - Föderalismus einmal zugunsten einer obrigkeitlich bedrängten Organisation gespielt, die ernsthafte Bildungsarbeit betreibt.

So wurde versucht, den Filmklub Luzern wenigstens moralisch zu diskreditieren. Im Grossen Rat reichte ein Mitglied der regierenden Partei eine Interpellation ein, durch die der Filmklub auf die Anklagebank gesetzt werden sollte. Doch noch während die liberale und sozialistische Opposition sich zur beherzten Verteidigung des Angegriffenen rüstete, wurde die Interpellation zurückgezogen, selbstverständlich mit einigen weiteren Angriffen auf diesen. Als Vorwand zum Rückzug diente der rein zufällige Sachverhalt, dass ein neuer Präsident des Filmklubs gewählt worden war, und dass der Klub seit Einreichung der Interpellation darauf verzichtet habe, sich weiterhin für Luzern verbotene Filme in Huttwil anzusehen. Das war nur eine Ausrede, denn der Klub pflegt jeweils erst im Frühling nach Huttwil zu fahren, um dort Versäumtes, dessen er dringend bedarf, auf der Leinwand nachzuholen.

Offenbar hatte man in den Kreisen der Partei des Interpellanten eingesehen, dass nach der kategorischen Ablehnung jeder Vorzensur im neuen bernischen Filmgesetz ein Wiederaufrollen der Zensurfrage im luzernischen Parlament ihr nur ernste Nachteile bringen könnte, dem Filmklub jedoch einige Reklame verschaffen würde. Es wurde dabei jedoch mit der denkbar grössten Unfairness vorgegangen, indem der Interpellant trotzdem der Presse den Wortlaut seiner gar nicht gehaltenen Begründung zur Interpellation übermachte, in der besonders der verdiente Präsident des Klubs in ungehöriger Weise angegriffen wurde, ihm aber jede Möglichkeit zu einer Verteidigung unmöglich war. Dabei beruhte insbesondere der Beschluss des Klubs, im Bedarfsfall jeweils